

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 18 | ausgegeben am 4. Juli 2016

**Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der  
Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Bachelorstudien-  
gang Pädagogik der Kindheit**

vom 29. Juni 2016

## **Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit**

vom 29. Juni 2016

Aufgrund von §§ 34 Abs. 1 und 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 14. Juni 2016 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit (PdK) beschlossen.

Der Rektor hat am 29. Juni 2016 seine Zustimmung erteilt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit an der PH Karlsruhe.

(2) Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge bleiben unberührt.

### **§ 2 Studienziel, Akademischer Grad**

(1) Das Studium qualifiziert für eine Tätigkeit in unterschiedlichen Bereichen der Pädagogik der Kindheit und zur Aufnahme eines weiterführenden Masterstudiengangs.

Die Absolventinnen und Absolventen erwerben im Rahmen des Studiums Kompetenzen, die sie befähigen sollen, in Institutionen der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern im Alter von null bis zwölf Jahren, in Institutionen der Beratung, Unterstützung und (Weiter-)Bildung von Eltern mit Kindern im Alter von null bis zwölf Jahren sowie in Bereichen der Beratung und Unterstützung von Pädagogen und öffentlichen und freien Trägern zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Karlsruhe den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.).

### **§ 3 Regelstudienzeit, Credit Points (CP)**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.

(2) Das gesamte Studium umfasst 180 CP.

### **§ 4 Module**

(1) Der Studiengang umfasst 17 Module. Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen CP sowie die jeweiligen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).

(2) Alle Module sind Pflicht. In Modul 9, 12 und 15 werden 2 gleichbleibende Schwerpunkte aus dem Bereich der domänenspezifischen Bildung (Sprache, Bewegung, Natur, Mathematik, Ästhetische Erfahrung in der Kindheit) studiert.

(3) Die Module erstrecken sich in der Regel jeweils über ein Semester, maximal über zwei Semester. Sie werden in der Regel in der im Studienverlaufsplan vorgegebenen Reihenfolge studiert.

### **§ 5 Art und Dauer der Prüfungsleistungen**

(1) Die Art der Modulprüfungsleistungen oder Modulteilprüfungsleistungen sind im Studienverlaufsplan (Anlage 1) geregelt.

(2) Die Dauer von mündlichen Prüfungen umfasst mindestens 15 Minuten. Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfung ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungen umfasst mindestens 45 Minuten. Die Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfung ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache erbracht werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin/der Prüfer.

(5) Prüfungsleistungen können auch in elektronischer Form erbracht werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin/der Prüfer.

### **§ 6 Fristen**

In Modulen, die fachpraktische Übungen einschließen (Modulhandbuch Stand: 2015: Modul 3, 4, 7 und 15 Modulhandbuch Stand: 2013: Modul 3, 4, 7 und 13; Modulhandbuch Stand: 2011: Modul 3, 4, 8 und 14), muss die Meldung der Prüfungsergebnisse an das Prüfungsamt im Folgesemester bis zum 31. Dezember in einem Wintersemester bzw. bis zum 30. Juni in einem Sommersemester erfolgen.

### **§ 7 Bachelorarbeit**

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 90 Credit Points erworben hat.

(2) Die Bachelorarbeit ist frühestens während des vierten Semesters zu beginnen. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

(3) Die Prüferin/der Prüfer schlägt dem Prüfungsamt ein Thema vor.

(4) Die Bachelorarbeit kann auf Antrag des Studierenden auch in englischer Sprache verfasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin/der Prüfer.

### **§ 8 Bewertung der Prüfungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Gesamtnote**

(1) Für die Bewertung der Prüfungen sowie die Notenbildung gilt § 14 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen und der Note der Bachelorarbeit.

Für die Gesamtnote werden folgende Teilnoten berücksichtigt:

1. alle Modulnoten (außer der Bachelorarbeit).
2. Note der Bachelorarbeit.

Der Bildung der Gesamtnote liegt folgender allgemeiner Wertigkeitsschlüssel zugrunde:

Arithmetisches Mittel aus allen Modulendnoten sowie der Bachelorarbeit, gewichtet nach ihrer CP-Wertigkeit. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Bachelorarbeit wird zusätzlich zu ihrer CP-Wertigkeit dreifach gewichtet.

### **§ 9 Wiederholung von Prüfungen, Rücktritt**

- (1) Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 16 der Rahmenprüfungsordnung.
- (2) Jede/r Studierende erhält einmalig die Möglichkeit, im Laufe ihres / seines Studiums eine zum zweiten Mal nicht bestandene Prüfung ein drittes Mal abzulegen.

### **§ 10 Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

Die Anrechnung von Leistungen wird durch § 22 der Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Bachelor- und Masterstudiengänge in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit vom 19. Mai 2011 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 17. März 2015 außer Kraft.

Karlsruhe, den 29. Juni 2016

gez. Prof. Dr. Götz Schwab  
*Prorektor für Studium und Lehre*  
*Vertreter im Rektorat*

**Anlage 1: Studienplan für Studierende, die ihr Studium zum 1. Oktober 2015 oder später (erstes Fachsemester) aufgenommen haben. Mobilitätsfenster befinden sich zwischen dem 3. und 4. sowie zwischen dem 4. und 5. Semester.**

Sem.	Modul	Modultitel	ECTS-Punkte	Modulkürzel	Modulveranstaltungstitel	Form	Semesterwochenstunden (SWS)	ECTS-Punkte	Workload (h)	Präsenzzeit (PZ) in h	Selbstlernzeit (SLZ) in h	Modulprüfungsleistung
1	M1	Pädagogik der Kindheit studieren – Grundlagen und Propädeutik	13	M1A	Forschendes Lernen – Wissenschaftliches Arbeiten und Studieren	S	2	3	90	30	60	1 x 100% schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit)
1				M1B	Geschichte(n) und Theorien (früh-)kindlicher Bildung und Entwicklung	V	2	2	60	30	30	
1				M1C	Aufwachsen – Lebenslagen und Lebenswelten von Kindern und ihren Familien	S	2	3	90	30	60	
1				M1D	Anthropologie, Kinderbilder, Kindheitsforschung	V	2	2	60	30	30	
2				M1E	Geschichte(n) und Theorien (früh-)kindlicher Bildung und Entwicklung	S	2	3	90	30	60	
1	M2	Kindliche Bildungs- und Entwicklungsprozesse	11	M2A	Kindliche Wahrnehmung und Ästhetische Bildung	S	2	3	90	30	60	1 x 100% schriftliche Prüfungsleistung (Klausur)
1				M2B	Entwicklungspsychologie, Säuglings- und Kleinkindforschung	V	2	2	60	30	30	
1				M2C	Kindliches Lernen und kindliches Spiel	S	2	3	90	30	60	
2				M2D	Entwicklungspsychologie, Säuglings- und Kleinkindforschung	S	2	3	90	30	60	
1	M3	Berufsfeldspezifische Grundlagen mit	12	M3A	Arbeitsfelder, Institutionen, Träger	S	2	3	90	30	60	1 x 100% schriftliche
1				M3B	Rechtlicher und politischer Rahmen	S	2	3	90	30	60	

Sem.	Modul	Modultitel	ECTS-Punkte	Modulkürzel	Modulveranstaltungstitel	Form	Semesterwochenstunden (SWS)	ECTS-Punkte	Workload (h)	Präsenzzeit (PZ) in h	Selbstlernzeit (SLZ) in h	Modulprüfungsleistung
1		Praxisanteil		M3C	Orientierungspraktikum mit Begleitveranstaltung	S/Pra	2	6	180	30	150	Prüfungsleistung (Portfolio)
2	M4	Professionelles Handeln I mit Praxisanteil	15	M4A	Beobachtung, Dokumentation, Unterstützung	S	2	3	90	30	60	1 x 100% schriftliche Prüfungsleistung (Portfolio)
2				M4B	Professionalisierungspraktikum ‚Interaktion und Didaktik‘ mit Begleitveranstaltung	S/Pra	2	6	180	30	150	
3				M4C	Entwicklungsrisiken, Früherkennung und spezielle Unterstützung	S	2	3	90	30	60	
3				M4D	Pädagogische Haltung und Biographiearbeit	S	2	3	90	30	60	
2	M5	Domänenspezifische Bildung (Fundament I)	15	M5A	Grundwissen zu Religion, Christentum und anderen Religionen für die pädagogische Arbeit mit Kindern	V	2	2	60	30	30	1 x 100% schriftliche Prüfungsleistung
3				M5B	Religiöses Lernen im Kindesalter. Fachwissenschaftliche, entwicklungspsychologische und fachdidaktische Aspekte	S	2	3	90	30	60	
2				M5A	Mathematik und Kinder I	V	2	2	60	30	30	
3				M5B	Mathematik und Kinder II	S	2	3	90	30	60	
2				M5A	Grundlagen naturwissenschaftlicher Bildung	V	2	2	60	30	30	

Sem.	Modul	Modultitel	ECTS-Punkte	Modulkürzel	Modulveranstaltungstitel	Form	Semesterwochenstunden (SWS)	ECTS-Punkte	Workload (h)	Präsenzzeit (PZ) in h	Selbstlernzeit (SLZ) in h	Modulprüfungsleistung
3				M5B	Didaktische Grundlagen früher naturwissenschaftlicher Bildung	S	2	3	90	30	60	
2	M6	Domänenspezifische Bildung (Fundament II)	15	M6A	Pädagogik & Didaktik von Bewegung, Spiel & Sport	V	2	2	60	30	30	1 x 100% schriftliche Prüfungsleistung
3				M6B	Psychosoziale Grundlagen kindlichen Bewegens, Spielens & des Sports	S	2	3	90	30	60	
2				M6A	Ästhetische Erfahrung in der Kindheit I	V	2	2	60	30	30	
3				M6B	Ästhetische Erfahrung in der Kindheit II	S	2	3	90	30	60	
2				M6A	Sprachwissenschaftliche Grundlagen und Erstspracherwerb	V	2	2	60	30	30	
3				M6B	Kommunikative Fähigkeiten und Zweitspracherwerb/Mehrsprachigkeit	S	2	3	90	30	60	
2				M7	Forschendes Lernen – Methodenlehre und Praxisforschung	9	M7A	Quantitative und qualitative Forschungsmethoden	S	2	3	
3	M7B	Forschungsprojekt/Service Learning mit individueller Beratung	Pra/S				2	6	180	30	150	
Pflichtvorlesungen M8A,B / 2 aus 4 Wahlseminare M8C-F												
4	M8	Kooperation, Partizipation und Gesundheit	12	M8A	Übergänge und Kooperationen zwischen Kita und Grundschule	S	2	3	90	30	60	1 x 100% schriftliche Prüfungsleistung
4				M8B	Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Erziehungsberechtigten	S	2	3	90	30	60	

Sem.	Modul	Modultitel	ECTS-Punkte	Modulkürzel	Modulveranstaltungstitel	Form	Semesterwochenstunden (SWS)	ECTS-Punkte	Workload (h)	Präsenzzeit (PZ) in h	Selbstlernzeit (SLZ) in h	Modulprüfungsleistung
4				M8C	Bildung, Erziehung und Partizipation	S	2	3	90	30	60	(Klausur)
4				M8D	Steuerung, Governance, Bildungslandschaften	S	2	3	90	30	60	
4				M8E	Lebensbemeisterung und Resilienz	S	2	3	90	30	60	
4				M8F	Gesundheit, Krankheit, Ernährung	S	2	3	90	30	60	
Wahl von 2 Schwerpunktbereichen mit je 1 Schwerpunktseminar pro Bereich												
4	M9	Domänenspezifische Bildung (Profilbildung I/Natur)	6	M9	Naturphänomene erkunden und verstehen	S	2	3	90	30	60	1 x 50% mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistung
4		Domänenspezifische Bildung (Profilbildung I/Mathematik)		M9	Beobachten und Fördern	S	2	3	90	30	60	1 x 50% mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistung
4		Domänenspezifische Bildung (Profilbildung I/Sprache)		M9	Sprachdiagnostik	S	2	3	90	30	60	1 x 50% mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistung
4		Domänenspezifische Bildung (Profilbildung I/Bewegung)		M9	Motorische Entwicklung – Diagnostik & Intervention	S	2	3	90	30	60	1 x 50% mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistung
4		Domänenspezifische		M9	Ästhetische Erfahrung in der Kindheit (	S	2	3	90	30	60	1 x 50% mündliche und/oder schriftliche



Sem.	Modul	Modultitel	ECTS-Punkte	Modulkürzel	Modulveranstaltungstitel	Form	Semesterwochenstunden (SWS)	ECTS-Punkte	Workload (h)	Präsenzzeit (PZ) in h	Selbstlernzeit (SLZ) in h	Modulprüfungsleistung
		Bildung (Profilbildung I/Ästhetische Erfahrung in der Kindheit – Kunst/Musik und Darstellendes Spiel)			Kunst I oder Darstellendes Spiel)							Prüfungsleistung
Wahlpflichtseminare M10 A-D (2 aus 4)												
4	M10	Kulturelle Bildung	6	M10A	Alltagskulturen und kulturelle Orte	S	2	3	90	30	60	1 x 100% mündliche und schriftliche Prüfungsleistung (Projektpräsentation mit Ausarbeitung)
4				M10B	Erlebnispädagogik	S	2	3	90	30	60	
4				M10C	Medienpädagogik	S	2	3	90	30	60	
4				M10D	Globales Lernen – Bildung für nachhaltige Entwicklung	S	2	3	90	30	60	
4	M11	Sozialpädagogik/Soziale Arbeit I	6	M11A	Geschichte(n) und Theorien der Sozialen Arbeit	S	2	3	90	30	60	1 x 100% schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung
4				M11B	Methoden und Didaktik der Sozialen Arbeit	S	2	3	90	30	60	
2 Schwerpunktbereiche (2 Schwerpunktseminare) s.o.												
5	M12	Domänenspezifische Bildung (Profilbildung II/Natur)	6	M12	Beobachtung, Dokumentation und Förderung naturwissenschaftlicher Kompetenzen	S	2	3	90	30	60	1 x 50% schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung
5		Domänenspezifische Bildung (Profilbildung		M12	Lerngelegenheiten gestalten und Erproben	S	2	3	90	30	60	1 x 50% schriftliche und/oder

Sem.	Modul	Modultitel	ECTS-Punkte	Modulkürzel	Modulveranstaltungstitel	Form	Semesterwochenstunden (SWS)	ECTS-Punkte	Workload (h)	Präsenzzeit (PZ) in h	Selbstlernzeit (SLZ) in h	Modulprüfungsleistung
		II/Mathematik)										mündliche Prüfungsleistung
5		Domänenspezifische Bildung (Profilbildung II/Sprache)		M12	Sprachförderung in DaM, DaZ und Mehrsprachigkeit	S	2	3	90	30	60	1 x 50% schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung
5		Domänenspezifische Bildung (Profilbildung II/Bewegung)		M12	Grundformen kindlicher Bewegung I (Praxis): Spielen, Tanzen & Turnen	S	2	3	90	30	60	1 x 50% schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung
5		Domänenspezifische Bildung (Profilbildung II/Ästhetische Erfahrung in der Kindheit – Kunst oder Musik und Darstellendes Spiel)		M12	Ästhetische Erfahrung in der Kindheit (Kunst II oder Musik)	S	2	3	90	30	60	1 x 50% schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung
Pflichtseminare M13A-C / 2 aus 3 Wahlseminare M13D-F												
5	M13	Professionelles Handeln II	13	M13A	Berufseinstiege und/oder Masterstudium	S	2	3	90	30	60	1 x 100% schriftliche Prüfungsleistung (Fallanalyse)
6				M13B	Handlungsprofil: Leitung und Management	S	2	3	90	30	60	
6				M13C	Handlungsprofil: Kollegiale (Fall-) Beratung, Supervision, Mediation, Coaching	S	2	3	90	30	60	

Sem.	Modul	Modultitel	ECTS-Punkte	Modulkürzel	Modulveranstaltungstitel	Form	Semesterwochenstunden (SWS)	ECTS-Punkte	Workload (h)	Präsenzzeit (PZ) in h	Selbstlernzeit (SLZ) in h	Modulprüfungsleistung
6				M13D	Handlungsfeld: Krippe	S	2	3	90	30	60	
6				M13E	Handlungsfeld: Offene Kinder- und Jugendarbeit	S	2	3	90	30	60	
6				M13F	Handlungsfeld: Ganztagschule/Sozialarbeit	S	2	3	90	30	60	
5	M14	Sozialpädagogik/Soziale Arbeit II	6	M14A	Recht und Soziale Arbeit	V	2	3	90	30	60	1 x100% schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung
5				M14B	Beratung und Soziale Arbeit	S	2	3	90	30	60	
Projektpraktikum (inkl. Begleitveranstaltung) in einem der Schwerpunktbereiche (s.o.)												
5	M15		12	M15A	Domänenspezifische Bildung (Vertiefung/Natur)	S	2	3	90	30	60	1 x 100% schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung (Wissenschaftliche Projektdokumentation)
5				M15B	Domänenspezifische Bildung (Projekt/Natur)	Pra/S	2	12	360	30	330	
5				M15A	Domänenspezifische Bildung (Vertiefung/Mathematik)	S	2	3	90	30	60	
5				M15B	Domänenspezifische Bildung (Projekt / Mathematik)	Pra/S	2	12	360	30	330	
5				M15A	Domänenspezifische Bildung (Vertiefung/Sprache)	S	2	3	90	30	60	
5				M15B	Domänenspezifische Bildung (Projekt / Sprache)	Pra/S	2	12	360	30	330	

Sem.	Modul	Modultitel	ECTS-Punkte	Modulkürzel	Modulveranstaltungstitel	Form	Semesterwochenstunden (SWS)	ECTS-Punkte	Workload (h)	Präsenzzeit (PZ) in h	Selbstlernzeit (SLZ) in h	Modulprüfungsleistung
5		Domänenspezifische Bildung (Projektpraktikum)		M15A	Grundformen kindlicher Bewegung I (Praxis): Körperwahrnehmung & Entspannung	S	2	3	90	30	60	
5				M15B	Begleitveranstaltung zum Projektpraktikum - Bewegung (forschungsbasiert)	Pra/S	2	12	360	30	330	
5				M15A	Domänenspezifische Bildung (Vertiefung/Ästhetische Erfahrung in der Kindheit - Kunst)	S	2	3	90	30	60	
5				M15B	Domänenspezifische Bildung (Projekt/Ästhetische Erfahrung in der Kindheit - Kunst)	Pra/S	2	12	360	30	330	
5				M15A	Domänenspezifische Bildung (Vertiefung - Musik und Darstellendes Spiel)	S	2	3	90	30	60	
5				M15B	Domänenspezifische Bildung (Projekt/Ästhetische Erfahrung in der Kindheit - Musik und Darstellendes Spiel)	Pra/S	2	12	360	30	330	
Pflichtseminar M16A / 2 aus 3 Wahlseminare M10B-D												
6	M16	Diversität, Antidiskriminierung, Inklusion	8	M16A	Diversity Education	V	2	2	60	30	30	1 x 100% schriftliche Prüfungsleistung
6				M16B	Behindern und Behinderung	S	2	3	90	30	60	
6				M16C	Pädagogik in der Migrationsgesellschaft/Soziale	S	2	3	90	30	60	

Sem.	Modul	Modultitel	ECTS-Punkte	Modulkürzel	Modulveranstaltungstitel	Form	Semesterwochenstunden (SWS)	ECTS-Punkte	Workload (h)	Präsenzzeit (PZ) in h	Selbstlernzeit (SLZ) in h	Modulprüfungsleistung
					Ungleichheit/Armutsverhältnisse							
6				M16D	Geschlechterverhältnisse – Doing Gender	S	2	3	90	30	60	
6	M17	Bachelorarbeit	10	M17	Bachelorarbeit	-	0	10	300	0	300	Bachelorarbeit

## **Anlage 2:**

### **Anrechnung außerhochschulischer Qualifikationen auf Studienleistungen und Anerkennung von Prüfungsleistungen**

#### **Zielgruppe**

Die Möglichkeiten zur Anerkennung außerhochschulischer Leistungen auf das Studium im Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit richten sich an

- Personen, die ihre Fachschulausbildung einschließlich Anerkennungsjahr erfolgreich absolviert haben und sich direkt im Anschluss an diese Ausbildung weiterqualifizieren möchten
- Personen, die ihre Fachschulausbildung einschließlich Anerkennungsjahr erfolgreich absolviert haben und sich nach einer Berufsphase weiterqualifizieren möchten.

#### **Voraussetzungen**

Voraussetzungen für die Anrechnung auf Studienleistungen und Anerkennung von Prüfungsleistungen sind deren qualitative und quantitative Äquivalenz. Nachzuweisen sind dabei insbesondere eine hinreichende Übereinstimmung der außerhochschulischen Qualifikationen mit den studienanteilsspezifisch zu entwickelnden Kompetenzen und der hier zu erreichenden Kompetenzniveaus.

Anrechnungsfähig sind:

- Praxiszeiten einschlägiger Berufstätigkeiten (inklusive Anerkennungsjahr)
- Berufs- oder ausbildungsbegleitend erworbene Zusatzqualifikationen
- Außerhochschulische Ausbildungsinhalte in Verbindung mit einer mindestens 3-jährigen inhaltlich äquivalenten berufspraktischen Vertiefung.

Außerhochschulische Qualifikationen, die als Teil der Hochschulzugangsberechtigung erworben wurden, sind, sofern sie keine über den für die Hochschulzugangsberechtigung definierten Qualifikationsrahmen hinausgehende zusätzliche Vertiefung erfahren haben, nicht anrechnungsfähig.

#### **Grundsätzliches**

Eine Anerkennung erfolgt grundsätzlich auf der Basis der im Studiengang (Modulbeschreibungen) dargelegten Kompetenzbeschreibungen. Außerhalb des Studiums erworbene kompetenzbezogene Leistungen werden aufgrund der vorgelegten Nachweise von der Prüfungskommission des Bachelorstudiengangs Pädagogik der Kindheit beurteilt und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen als äquivalent anerkannt. Damit kann eine Verschlankung des Studiums innerhalb des Semesters erreicht werden; Anspruch auf eine Reduktion der zeitlichen Dauer des Studiums besteht nicht.

#### **Anrechnung auf Studienleistungen**

Außerhochschulische Qualifikationen können in der Summe mit einem Umfang von maximal 60 Credits (ECTS-Punkten, Studienleistungsäquivalent = 2 Semester) auf die insgesamt zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden.

Formen der Anrechnung sind:

1. Pauschale Anerkennung

Die berufsbezogene praktische Tätigkeit kann bei Vorliegen geeigneter Nachweise pauschal für das Modul „Orientierungspraktikum“ anerkannt werden.

2. Anerkennung nach erfolgter Zertifizierung

Anerkennungsfähige Module (s. Abschnitt 3.) können auch in Form von Weiterbildungen erworben werden. Diese Weiterbildungen können in Kooperation mit anderen Trägern erfolgen, müssen aber durch die Hochschulen zertifiziert sein. Diesen Weiterbildungen muss eine modularisierte Beschreibung beigelegt werden. Die Weiterbildungen müssen mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Nach erfolgreichem (benoteten) Abschluss dieser zertifizierten Weiterbildungen werden diese automatisch für das Studium anerkannt.

3. In Kooperation mit Fachschulen für Sozialpädagogik können die anererkennungsfähigen Module (s. Abschnitt 3) auch im Rahmen der Fachschulausbildung angeboten werden. Die für den Erwerb der jeweiligen Kompetenzen auf Hochschulniveau nötigen Inhalte werden gemeinsam von den beteiligten Fachschulen und Hochschulen präzise beschrieben, zusätzlich (fakultativ für die Fachschul-Schüler/innen) vermittelt und geprüft („FS-Plus-Modell“). Diese Lehrveranstaltungen erfüllen somit die Kriterien einer Zertifizierung, die auch an Weiterbildungsmaßnahmen anzulegen sind.

4. Anerkennung nach erfolgreichem Besuch vorbereitender Lehrveranstaltungen

Nach dem Absolvieren der theoretischen Fachschulausbildung können im Anerkennungsyear zusätzliche – auf die Module des Studiengangs bezogene – Lehrveranstaltungen besucht werden. Diese können zeitlich an den Studientagen der Schulen angeboten werden. Diese Veranstaltungen werden – nach Möglichkeit – durch die Hochschulen durchgeführt. Die auf diese Weise erbrachten Nachweise werden bei erfolgreichem Abschluss dieser Lehrveranstaltungen später bei Aufnahme eines Studiums für das jeweilige Modul anerkannt und können bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen eine Verkürzung der Studiendauer um zwei Semester ermöglichen (zusätzlich muss dafür die in Abschnitt 2.2 genannte propädeutische Lehrveranstaltung erfolgreich absolviert werden).

5. Anerkennung nach Teilnahme an Modulprüfung (Äquivalenzprüfung)

Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss als Erzieherin bzw. als Erzieher können an den regulären Modulprüfungen der anererkennungsfähigen Module (s.u.) teilnehmen. Sie müssen grundsätzlich schriftlich nachweisen, wie sie die Kompetenzen, die in den Prüfungen erfasst werden, erworben haben. Dies kann über Weiterbildungen oder/und Selbststudium oder/und spezifische Praxisreflexionen erfolgt sein.

### **Anerkennung von Prüfungsleistungen**

Außerhochschulische Qualifikationen werden aufgrund der vorgelegten Nachweise beurteilt und können als Prüfungsleistungen Anerkennung finden, sofern sie dem Qualifikationsrahmen inhaltlich und formal entsprechen und bei einer zertifizierten Aus- oder Fortbildungsinstitution erbracht wurden. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. im Transcript of Records ist zulässig.